
Datum: 16.10.2009
Gericht: Landesarbeitsgericht Köln
Spruchkörper: 11. Kammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 11 Sa 515/09
ECLI: ECLI:DE:LAGK:2009:1016.11SA515.09.00

Vorinstanz: Arbeitsgericht Köln, 2 Ca 1813/08
Schlagworte: Aufstockung Knappschaftsausgleichsleistung, betriebliche Altersversorgung
Normen: §§ 1 I BetrVG, 239 SGB VI, 7 I LO Bochumer Verband
Sachgebiet: Arbeitsrecht
Leitsätze:

1. Leistungen des Arbeitgebers, die die Knappschaftsausgleichsleistung aufstocken, sind keine betriebliche Altersversorgung, sondern Überbrückungshilfe.

2. Dass die Leistungen aufgrund Aufhebungsvertrags nach den Regelungen des Bochumer Verbandes erbracht werden sollen, ändert nichts am objektiven Überbrückungscharakter der Leistungen.

Tenor:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 22.10.2008 – 2 Ca 1813/08 – abgeändert und die Klage kostenpflichtig abgewiesen.

Die Revision wird zugelassen.

<u>Tatbestand</u>	1
Die Parteien streiten über die Einstandspflicht des Beklagten als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung.	2
Der Kläger war außertariflicher Angestellter eines Unternehmens des Spezialbergbaus im Steinkohlebergbau. Das Arbeitsverhältnis war begleitet von einer Versorgungszusage nach den Richtlinien des Bochumer Verbandes. Der Kläger schied aufgrund Vereinbarung vom 23.11.2000 mit Vollendung des 50. Lebensjahres am 30.11.2001 aus dem Arbeitsverhältnis aus. In dieser Vereinbarung verpflichtete sich die Arbeitgeberin u.a. in Ziffer 8., rechtzeitig vor Vollendung des 55. Lebensjahres für den Kläger Leistungen nach den Regelungen des Bochumer Verbandes zu beantragen.	3
Im Zeitraum vom 01.11.2001 bis 31.10.2006 bezog der Kläger Anpassungsgeld, sodann ab 01.11.2006 aufgrund Rentenbescheids der Knappschaft Bahn See vom 14.08.2006 eine Knappschaftsausgleichsleistung gemäß § 239 SGB VI.	4
Mit Schreiben vom 09.11.2006 teilte der Bochumer Verband mit, im Auftrage seines Mitglieds, der früheren Arbeitgeberin des Klägers, habe er Ruhegeld festgestellt. Die Leistungen begannen am 01.11.2006 und wurden bis einschließlich März 2007 in Höhe von 1.591,60 € gezahlt.	5
Die Leistungsordnung des Bochumer Verbandes lautet auszugsweise wie folgt:	6
"§ 1 Begriffsbestimmungen	7
(1) Leistungen im Sinne der Leistungsordnung sind	8
a. Ruhegeld	9
b. Hinterbliebenenbezüge	
(...)	10
§ 2 Voraussetzungen für das Ruhegeld	11
(1) Ruhegeld erhält ein Angestellter, der aus dem Dienst des Mitgliedes ausscheidet, weil er	12
a. dienstunfähig ist oder	13
b. das 65. Lebensjahr vollendet hat oder	
c. als Untertage-Angestellter das 60. Lebensjahr vollendet hat oder	
d. Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in voller Höhe in Anspruch nimmt.	
(...)	14
§ 7 Regelung in besonderen Fällen	15
(1) In Ausnahmefällen kann beim Ausscheiden des Angestellten aus dem Dienst Ruhegeld es ganz oder teilweise gewährt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen.	
(...)"	17

Wegen der weiteren Einzelheiten der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes wird auf 13 ff. d. A. Bezug genommen.	18
Über das Vermögen der Arbeitgeberin wurde am 01.06.2007 das Insolvenzverfahren eröffnet.	19
Streitig ist vorliegend die Einstandspflicht des Beklagten für die ausgebliebenen Leistungen der Arbeitgeberin für den Zeitraum April 2007 bis März 2008.	20
Das Arbeitsgericht hat mit Urteil vom 22.10.2008 der Klage statt gegeben. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei den Ruhegeldzahlungen um betriebliche Altersversorgung handele, da der Kläger gleichzeitig Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung in Form der Knappschaftsausgleichsleistung bezogen habe. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des Urteils Bezug genommen (Bl. 77 ff. d. A.).	21
Gegen das ihm am 14.11.2008 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 21.11.2008 Berufung eingelegt und diese innerhalb der verlängerten Berufungsbegründungsfrist am 11.02.2009 begründet.	22
Der Beklagte vertritt die Ansicht, dass die Leistungen des Bochumer Verbandes, die parallel zum Knappschaftsausgleichsgeld gezahlt würden, bloße Überbrückungshilfen darstellten. Die Knappschaftsausgleichsleistung diene der Überbrückung der Zeit der Arbeitslosigkeit von Bergleuten bis zum Bezug der Altersrente. Der offene Tatbestand des § 7 Abs. 1 der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes lasse keine Rückschlüsse darauf zu, dass es sich bei den gewährten Leistungen um solche der betrieblichen Altersversorgung handele. Auch das Alter des Klägers spreche nicht für eine betriebliche Altersversorgung, da für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute die gesetzliche Altersrente erst ab dem 60. Lebensjahr gewährt werde.	23
Der Beklagte beantragt,	24
das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 22.10.2008 – 2 Ca 1813/08 -, zugestellt am 13.11.2008, abzuändern und die Klage abzuweisen.	25
Der Kläger beantragt,	26
die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 22.10.2008 – 2 Ca 1813/08 – zurückzuweisen.	
Der Kläger verteidigt die Entscheidung des Arbeitsgerichts. Die Leistungsordnung des Bochumer Verbandes kenne seit Anfang 1994 keine Überbrückungsleistung mehr, sondern allein Ruhegeld und Hinterbliebenenbezüge. Zudem spreche gegen die Annahme einer Überbrückungshilfe, dass die Leistungen mit Vollendung des 55. Lebensjahres endgültig und abschließend berechnet worden seien. Auch die Struktur des Aufhebungsvertrages, Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Vollendung des 50. Lebensjahres gegen Zahlung einer Abfindung und Leistungen nach der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes ab Vollendung des 55. Lebensjahrs, spreche für die Annahme einer betrieblichen Altersversorgung. Zudem stelle die Knappschaftsausgleichsleistung stelle eine vorgezogene gesetzliche Rentenleistung dar. Aus diesem Grund hätten Kranken- und Rentenversicherer die Knappschaftsausgleichsleistung wie eine gesetzliche Rente behandelt. Die zusätzlichen Zahlungen der Arbeitgeberin seien steuerlich und hinsichtlich der Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen als Betriebsrente behandelt worden.	28

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die
gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen. 29

Entscheidungsgründe 30

I. Die Berufung des Beklagten ist zulässig, denn sie ist gemäß § 64 Abs. 2 b) ArbGG statthaft
und wurde innerhalb der Fristen des § 66 Abs. 1 ArbGG Fristen eingelegt und begründet. 31

II. Die Berufung ist auch begründet, denn bei den Leistungen der Arbeitgeberin aufgrund
Ziffer 8. der Aufhebungsvereinbarung vom 23.11.2000 handelt es nicht um betriebliche
Altersversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 BetrAVG. 32

1. Wie eine versprochene Leistung einzuordnen ist, richtet sich allein danach, ob die im
Betriebsrentengesetz abschließend aufgezählten Voraussetzungen einer betrieblichen
Altersversorgung erfüllt sind. Die Zusage muss einem Versorgungszweck dienen, die
Leistungspflicht muss nach dem Inhalt der Zusage durch ein im Gesetz genanntes
biologisches Ereignis (Alter, Invalidität oder Tod) ausgelöst werden, und es muss sich um
eine Zusage eines Arbeitgebers aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses handeln. Ein
betriebsrentenrechtlicher Versorgungszweck wird erfüllt, wenn durch die vorgesehene
Leistung ein im Betriebsrentengesetz angesprochenes Risiko teilweise übernommen wird.
Die Altersversorgung deckt einen Teil der "Langlebkeitsrisiken", die
Hinterbliebenenversorgung einen Teil der Todesfallrisiken und die Invaliditätsversorgung
einen Teil der Invaliditätsrisiken ab. Eine Altersversorgung setzt voraus, dass die vereinbarte
Leistung auf das Alter zugeschnitten ist und nicht einem anderen Zweck dient. Von der
Altersversorgung sind Übergangsgelder abzugrenzen, durch deren Zahlung die Zeit bis zum
Eintritt in den Ruhestand oder in ein neues Arbeitsverhältnis überbrückt werden soll.
Entscheidend ist der objektive Inhalt der zugesagten Leistungen. Er ist den
Leistungsvoraussetzungen zu entnehmen, wobei insbesondere eine Verknüpfung mit einem
betriebsrentenrechtlichen Versorgungsfall zu berücksichtigen ist. Dem Leistungsbeginn kommt
dabei große Bedeutung zu (BAG, Urteil vom 10.02.2009 – 3 AZR 783/07 – m. w. N.). 33

2. Nach den Voraussetzungen und dem Beginn der Leistungen der Arbeitgeberin ab
Vollendung des 55. Lebensjahres sind sie als Übergangsvorsorge anzusehen. 34

Die Leistungen knüpfen nach dem Aufhebungsvertrag nicht an den Eintritt des Ruhestandes
an. Sie werden gewährt, weil der Arbeitnehmer vor Erreichen der Altersgrenze aus
betrieblichen Gründen seinen Arbeitsplatz verliert. Sie sollen nach dem Bezug des
Anpassungsgeldes die Knappschaftsausgleichsleistung ergänzen. Der
Knappschaftsausgleichsleistung nach § 239 SGB VI liegen - wie auch dem Anpassungsgeld -
wirtschafts- und sozialpolitische Erwägungen zugrunde. Sie ist neben dem Anpassungsgeld
ein weiteres Instrument zum sozialverträglichen Personallabbau im Bergbau (BAG, Urteil vom
10.02.2009 – 3 AZR 783/07 – m. w. N.). Die Knappschaftsausgleichsleistung wurde vom
Gesetzgeber als Sonderleistung konzipiert, die den zu Beginn der sechziger Jahre des
vorigen Jahrhunderts deutlich werdenden Strukturveränderungen im Bergbau Rechnung
tragen sollte. Nach dem Willen des Gesetzgebers handelt es sich nicht um eine Regelleistung
der knappschaftlichen Rentenversicherung, etwa in Form einer neuen Rentenart (BVerwG,
Urteil vom 10.09.1981 – 5a/5 RKn 15/80 -; vgl. auch: BVerwG, Urteil vom 01.02.2005 – B 8
KN 5/04 R). 35

Diese überbrückende Zwecksetzung prägt auch die von der Arbeitgeberin aufgrund des
Aufhebungsvertrags vom 23.11.2000 gewährte, ergänzende betriebliche Leistung. Sie knüpft
vom Zeitpunkt (Vollendung des 55. Lebensjahres) an den Bezug der 36

Knappschaftsausgleichsleistung an und stockt diese Überbrückungshilfe finanziell auf. Dass die Leistungen nach den Regelungen des Bochumer Verbandes erbracht werden sollen, verändert im Ergebnis den objektiven Überbrückungscharakter der Leistungen nicht. Zwar ist es zutreffend, dass in § 1 (1) der Leistungsordnung als Leistungen im Sinne der Leistungsordnung nur das Ruhegeld und die Hinterbliebenenbezüge genannt sind, wobei der Ruhegeldbezug gemäß § 2 (1) c) frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahrs einsetzen kann. Jedoch kann nach § 7 (1) der Leistungsordnung Ruhegeld auch gewährt werden, ohne dass die Ruhegeldvoraussetzungen des § 2 (1) der Leistungsordnung vorliegen. Zutreffend verweist der Beklagte darauf hin, dass es sich dabei um einen vollkommen offenen Tatbestand ohne jegliche Eingrenzungskriterien handelt, so dass die Verwendung des Begriffs Ruhegeld keinen hinreichenden Schluss auf einen Versorgungszweck im Sinne des § 1 Abs. 1 BetrAVG zulässt. Es findet daher auch keine inhaltliche Prüfung des Bochumer Verbandes statt, ob die vom Mitglied erbrachten Leistungen tatsächlich Ruhegeldleistungen sind. Der Bochumer Verband berechnet lediglich die Leistungen nach Maßgabe der Leistungsordnung. Durch diese Abwicklungspraxis wird die Höhe, nicht der Grund der Leistung bestimmt.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. 37

IV. Die Berufungskammer hat der Sache grundsätzliche Bedeutung beigemessen und daher die Revision zugelassen. 38

Rechtsmittelbelehrung 39

Gegen dieses Urteil kann von 40

REVISION 41

eingelegt werden. 42

Die Revision muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich beim 43

Bundesarbeitsgericht 44

Hugo-Preuß-Platz 1 45

99084 Erfurt 46

Fax: 0361 2636 2000 47

eingelegt werden. 48

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. 49

Die Revisionschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen: 50

1. Rechtsanwälte, 51
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nr. 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder dieser Organisation oder eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 müssen die Personen, die die Revisionschrift unterzeichnen, die Befähigung zum Richteramt haben.	52
Eine Partei die als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.	53
* eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.	54
Weyergraf Dumm Lengenfelder	55
